



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/10867 –**

**Frage Nummer 32  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Andreas  
Winhart**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Umweltbundesamt für Arbeitsplätze z. B. auch von Lehrern eine Grenze von 0,5 Prozent CO<sub>2</sub> definiert hat und diese Grenze im „Leitfaden für Innenraumhygiene in Schulgebäuden“<sup>1</sup> z. B. auf Seite 38 als Empfehlung noch weiter auf 0,3 Prozent abgesenkt hat, unter welchen Umständen ein Kommunalorgan, wie z. B. ein Kreistag oder ein Stadtrat die Möglichkeit hat z. B. mit Hilfe einer eigenen Willensbildung und entsprechendem Beschluss, die Hygiene-Auflagen mit zu beeinflussen um die CO<sub>2</sub>-Konzentration, die Lehrer und Schüler z. B. durch Masken gezwungen sind einzuatmen, dadurch unter diese vom Bund definierten Werte zu drücken, indem mindestens eines dieser kommunalen Organe einen Beschluss darüber fasst, auf die im Rahmen-Hygieneplan Schulen in Bayern vom 02.10.2020 in III 1.3. a-i definierten Ausnahmen zum allgemeinen Maskenzwang während der Schulzeit und in der freiwilligen Nachmittagsbetreuung bei Schülern, Lehrern und in der Schule tätigen sonstigen Angestellten, wie z. B. Reinigungspersonal oder Hausmeister einzuwirken, auf die im Rahmen-Hygieneplan Schulen in Bayern vom 02.10.2020 in III 1.3. a-i definierten Ausnahmen zum allgemeinen Maskenzwang z. B. in den Schulbussen einzuwirken und sicherzustellen, dass die Lehrer und Schüler nicht gezwungen werden, Luft einzuatmen, die einen CO<sub>2</sub>-Anteil oberhalb des vom Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für Schulen empfohlenen Arbeitsplatzgrenzwerts von 0,3 Prozent CO<sub>2</sub>, bzw. der für Arbeitsplätze z. B. auch von Lehrern festgelegten 0,5 Prozent CO<sub>2</sub> am Arbeitsplatz einzuatmen gezwungen werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Anlass der Anfrage zum Plenum scheint nach Auffassung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) die Befürchtung zu sein, dass durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) die Mitglieder der Schulfamilie im schulischen Bereich eine erhöhte Rückatmung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und

<sup>1</sup> <https://www.umweltbundes-amt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3689.pdf>

dadurch eine gesundheitliche Gefährdung erfolgen würde und somit Kommunalparlamente angehalten sein könnten, zur Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die auf § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) basierenden Möglichkeiten zur Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB durch entsprechende Beschlüsse dahingehend einzuwirken, dass hier in größerem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Hinsichtlich dieser Befürchtung darf in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) auf Folgendes hingewiesen werden:

Das Tragen einer MNB ist ein integraler Baustein des AHA-Konzeptes (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske), das in Verbindung mit fachgerechtem Lüften dazu geeignet ist, das Infektionsrisiko in Innenräumen und in Situationen, in denen die Abstandsregeln nicht befolgt werden können, nachhaltig zu senken.

Die Bedenken gründen auf einer medizinischen Doktorarbeit von 2005, deren Ergebnisse heute aber als überholt angesehen werden. Die Studie der Technischen Universität (TU) München beschäftigt sich ausschließlich mit zwei Modellen von OP-Masken, also dem klassischen Mund-Nasen-Schutz. Das Tragen von filtrierenden Halbmasken (FFP-Masken) oder selbstgenähten Masken wurde nicht untersucht. Sowohl der medizinische Mund-Nasen-Schutz als auch die filtrierenden Halbmasken sind durch das Deutsche Institut für Normung (DIN) normiert. Die Normen wurden zuletzt 2009 überarbeitet, also vier Jahre nachdem die Studie an der TU München erschienen ist. Die EN149 Norm setzt klare Grenzen für den Ein- und Ausatemwiderstand von Atemschutzmasken – die Norm 14683 entsprechend für chirurgische Masken. Man kann deshalb davon ausgehen, dass es bei der korrekten Handhabung nicht zu einer Ansammlung von Kohlendioxid unter dem Atemschutz kommt.

Aus wissenschaftlichen Studien mit FFP2-Masken ergibt sich kein Hinweis auf erhöhte CO<sub>2</sub>-Werte im Blut von Probanden oder physiologische oder gesundheitsschädliche Reaktionen auf das Tragen von Masken.

Die Befreiungsmöglichkeiten sind zum einen durch die entsprechenden Vorschriften in der 7. BayIfSMV und zum anderen durch den zwischen dem StMUK und dem StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplan Schulen (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygiene-plan-fuer-schulen-liegt-vor.html>) vorgegeben. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft innerhalb dieses Rahmens die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Eine Kompetenz etwaiger Kommunalparlamente besteht diesbezüglich nicht.